



Satzung Auxilium - Verein für Kreditprüfung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Auxilium – Verein für Kreditprüfung“ hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereines

- Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Mitglieder
- Betreuung unserer Mitglieder in finanzrechtlichen und finanz-technischen Fragen, insbesondere bei Finanzierungen
- außergerichtliche Vertretung unserer Mitglieder gegenüber Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften
- Aufklärung und Information mittels Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Aktive Mitglieder** können natürliche sowie juristische Personen sein.
2. **Beratungsmitglieder** können natürliche Personen sowie juristische Personen sein.

Ein Beratungsmitglied darf an Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Es ist weiterhin ausgeschlossen, dass ein Beratungsmitglied ein Vorstandsamt bekleidet.

3. **Passive Mitglieder** können natürliche sowie juristische Personen sein.

Ein passives Mitglied darf an Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Es ist weiterhin ausgeschlossen, dass ein passives Mitglied ein Vorstandsamt bekleidet.

4. **Fördermitglieder** können natürliche sowie juristische Personen sein.

Ein Fördermitglied darf an Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Es ist weiterhin ausgeschlossen, dass ein Fördermitglied ein Vorstandsamt bekleidet.

5. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform, über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig.
6. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist, unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner Neufassung vom 14.01.2003 und unter Beachtung des jeweils gültigen Standes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4 Abs. a - Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind von der Betragszahlung befreit, stehen jedoch dem Verein steuernd und seinen Mitgliedern beratend zur Verfügung. Der Verein ersetzt den aktiven Mitgliedern den durch die Wahrnehmung Ihrer Pflichten möglicherweise entstehenden Kosten gem. Finanzordnung.

§4 Abs. b - Rechte und Pflichten der Beratungsmitglieder

1. Beratungsmitglieder dürfen sich durch den Verein und seine aktiven Mitglieder kostenfrei persönlich, per Telefon oder Internet beraten lassen. Zudem dürfen sie Gruppenvergünstigungen und –Angebote über den Verein nutzen. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 5 Pkt. 2 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung und Vorzugsnutzung. Für weitergehende Tätigkeiten, wie z.B. das Führen von Schriftverkehr, kann der Vorstand eine Beitrags- und Gebührenordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
2. Das Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, fristgemäß zu entrichten.

§4 Abs. c - Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder

1. Passive Mitglieder sind von der Betragszahlung befreit und können Ihre Mitgliedschaft per Antrag (über dessen Annahme der Vorstand einstimmig entscheidet) ohne erneute Zahlung eines Aufnahmebeitrages zu einer Beratungsmitgliedschaft erweitern.

§4 Abs. d - Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder sind von der Betragszahlung befreit, stehen jedoch dem Verein oder seinen Mitgliedern durch Leistung von finanzieller Unterstützung, Sachunterstützung oder fachlicher Beratung zur Verfügung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung und Ausschluss
2. Die Kündigung kann nur schriftlich und nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljähriger Frist erfolgen. Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Beitragserhöhung vor Ablauf eines Vierteljahres vor dem Schluss des Kalenderjahres wirksam werden soll.
3. Das Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seiner Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand und in dieser Zeit erfolglos gemahnt worden ist. In der Mahnung ist auf diese Folgen ausdrücklich hinzuweisen.
4. Der Vorstand kann mit einem einstimmigen Vorstandsbeschluss ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein ausschließen.
Ausschließungsgründe sind vor allem grobe Verstöße gegen die Vereinsatzung und besonders unehrenhaftes Verhalten, insbesondere die rechtskräftige Bestrafung durch ein deutsches Strafgericht wegen eines Vermögensdelikts.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Ersatzansprüche und rückständige Beiträge. Bekleidete Ämter erlöschen mit der Beendigung.
6. Kündigt ein Mitglied seine Beratungsmitgliedschaft im Verein, so wird es zu einem passiven Mitglied. Auf ausdrücklichen Wunsch kann auch diese passive Mitgliedschaft aufgehoben werden.

§ 6 Gebühren und Beiträge

1. Bei Eintritt in den Verein wird neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie weitere Einzelheiten der Beitragszahlung werden vom Vorstand festgelegt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - spätestens einen Monat - nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per elektronischer Post ist zulässig. Für die Wahrung der Frist entscheidet der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Absendung der E-Mail.
3. Jedes aktive Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorlegen.
4. Über in einer Mitgliederversammlung beantragte Änderungen und/oder Ergänzungen (Dringlichkeitsanträge) der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) der Finanzplan,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufene Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem weiteren aktiven Mitglied des Vereines geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden so behandelt, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter

zu unterzeichnen, und allen Mitgliedern zeitnah in Kopie mittels elektronischer Post (E-Mail) zuzustellen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können weitere Vorstände berufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ein neuer Vorstand gewählt.
3. Für Auslagen, die zur Erledigung der Vereinsgeschäfte notwendig sind, erhalten die Vorstandsmitglieder Ersatz ihrer Kosten gem. Finanzordnung.
4. Das vom Vorstandsmitglied für den Fachbereich „Finanzen“ ernannte Vorstandsmitglied überwacht das gesamte Finanzwesen des Vereins. Es ist für die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Ressorts verantwortlich.
5. Der Vorstand führt die täglichen Geschäfte und ist befugt, alle Entscheidungen -welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind- zu treffen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Auf die Wahl eines Rechnungsprüfers wird verzichtet, die Kontrolle wird an einen Steuerberater übertragen.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an einen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Zweck.
2. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Liquidation des Vereins keine Zahlungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten.
3. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Leipzig bestimmt ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Leipzig, 08.08.2008

Ort, Datum